

# Das neue Gewährleistungsrecht für digitale Leistungen

## DSRI-Herbstakademie 2022

**RA Mag. Roland Marko, LL.M.**  
**RAA Mag. Johannes Sekanina**  
**RAA Mag. Pascal Gstöttner**

Wolf Theiss Rechtsanwälte

Herbstakademie 2022

## Rechtsgrundlagen

- ▶ Digitale Inhalte Richtlinie („**DIRL**“)
- ▶ AT: Verbrauchergewährleistungsgesetz („**VGG**“)
- ▶ DE: § 327d dBGB

# Anwendungsbereich: Digitale Leistungen

## ▶ Digitale Inhalte

- ▶ Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, einschließlich solcher, die nach den Anweisungen des Verbrauchers entwickelt werden.
- ▶ *Beispiele:* Computerprogramme, Anwendungen, Videodateien, Audiodateien, Musikdateien, digitale Spiele, elektronische Bücher.

## ▶ Digitale Dienstleistung

- ▶ eine Dienstleistung, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung und Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu Daten in digitaler Form ermöglicht, *oder*
- ▶ eine Dienstleistung, die die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder eine sonstige Interaktion mit diesen Daten ermöglicht.
- ▶ *Beispiele:* Dating App, Social Media.

## ▶ Ausnahmen und Sonderfälle (Paketverträge, Waren mit digitalen Elementen)

## Anwendungsbereich: Gegenleistung des Verbrauchers

- ▶ Bereitstellung digitaler Leistungen gegen *Zahlung*
  - ▶ Weiter Preisbegriff der DURL
- ▶ Bereitstellung digitaler Leistungen *gegen Hingabe personenbezogener Daten*
  - ▶ Art 4 Z 1 DSGVO
  - ▶ Daten des Verbraucher oder auch eines Dritten? -> vgl § 327 Abs 3 dBGB
  - ▶ Auswirkung bei mehreren Nutzern (Smart Home, Smart Car)?
  - ▶ Nicht auf bestimmte Verarbeitungszwecke eingeschränkt (Werbezwecke, Produktverbesserung) → vgl aber § 24 Abs 5 VGG

## Bereitstellung und Erfüllung der digitalen Leistungen

- ▶ Die Bereitstellung digitaler Inhalt gilt als erfüllt, sobald
  - ▶ der Inhalt,
  - ▶ ein Zugang zu diesem oder
  - ▶ ein geeignetes Mittel für das Herunterladen des Inhaltes
  - ▶ dem Verbraucher oder einer zu diesem Zweck bestimmten körperlichen oder virtuellen Einrichtung zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht worden ist.
  
- ▶ Die Bereitstellung digitaler Dienstleistungen gilt als erfüllt, sobald
  - ▶ sie dem Verbraucher oder einer vom Verbraucher zu diesem Zweck bestimmten körperlichen oder virtuellen Einrichtung zugänglich gemacht worden sind.

## Mangelbegriff bei digitalen Dienstleistungen

- ▶ Vertraglich vereinbarte Eigenschaften
- ▶ Objektiv erforderliche Eigenschaften
- ▶ Unsachgemäße Installation und Integration der digitalen Leistungen
- ▶ Aktualisierungspflicht (“Update-Pflicht”):
  - ▶ Sonderfall Österreich: Aktualisierungspflicht gilt auch zwischen Unternehmen (B2B)

## Rechtsbehelfe

- ▶ Herstellung des vertragsgemäßen Zustands
  - ▶ Primärer Rechtsbehelf
  
- ▶ Auflösung des Vertrags
  - ▶ Sekundärer Rechtsbehelf
  - ▶ Bei Bereitstellung gegen Zahlung: nur bei geringfügigem Mangel.
  
- ▶ Preisminderung
  - ▶ Sekundärer Rechtsbehelf
  - ▶ Nur bei Bereitstellung gegen Zahlung

# Gewährleistungsfristen und Verjährung

- ▶ Dauerhafte Bereitstellung
  - ▶ Gewährleistung gilt für die vereinbarte Dauer
  - ▶ Mangel muss dem Verbraucher innerhalb dieser Dauer bekannt werden
  
- ▶ Einmalige oder mehrfache Bereitstellung (zB Download)
  - ▶ Gewährleistung besteht zwei Jahre nach Bereitstellung
  - ▶ Mangel muss zum Zeitpunkt der Bereitstellung existieren und dem Verbraucher innerhalb der zwei Jahre bekannt werden.
  - ▶ Beweislast des Unternehmers für ein Jahr
  
- ▶ Verjährungsfrist
  - ▶ Endet drei Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist



## Datenschutzrechtliche Aspekte

- ▶ Regelungsziel der DIRM:
  - ▶ datenfinanzierte Dienste
  - ▶ kein Eingriff in bestehende Datenschutzgesetze
  
- ▶ Daten als Gegenleistung
  - ▶ ... für Gewährleistungsansprüche
  
- ▶ Rechtsgrundlagen nach Art 6, 9 und 10 DSGVO
  - ▶ DIRM erwähnt insbesondere die Einwilligung

# Einwilligung vs Vertragserfüllung

## Einwilligung

- + „Pay or ok“ von der österreichischen DSB anerkannt
- Jederzeitiger Widerruf

## Vertragserfüllung

- + Aktuelle Rechtsgrundlage sozialer Netzwerke (Vorlagefrage!)
- Ausgenommen vom Anwendungsbereich der DIRL?
- Unzulässige Erweiterung der Rechtsgrundlage?

## Weitere Pflichten und Problemfelder

- ▶ Information, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder erforderlich ist (Art 13 (2) lit e DSGVO)
  
- ▶ Wirkung eines datenschutzrechtlichen Widerrufs
  - ▶ Vertragsauflösung?
  - ▶ Schadenersatz?
  - ▶ Rettung durch Vertragserfüllung oder berechnigte Interessen?

RA Mag. Roland Marko, LL.M.  
RAA Mag. Johannes Sekanina  
RAA Mag. Pascal Gstöttner

Wolf Theiss Rechtsanwälte (Wien)  
[iptmtvienna@wolftheiss.com](mailto:iptmtvienna@wolftheiss.com)

**DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**